



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung  
Fremdlegislative**

Sachbearbeiter:  
Mag. Michael HENKEL  
Rossauer Lände 1  
1090 WIEN  
Tel: 01/5200-21540  
mobil: 0664/622 8630  
FAX: 01/5200-17206  
E-mail: [fleg@bmlv.gv.at](mailto:fleg@bmlv.gv.at)

GZ S91034/33-FLeg/2005

Entwurf eines Energieausweis-Vorlage-Gesetzes;

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstrasse 7  
1070 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 17. Juni 2005, GZ BMJ-B7.111/0029-I 7/2005, übermittelten **Bundesgesetz über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden (Energieausweis-Vorlage-Gesetz – EAV-G)** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Durch die einzuführende Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden ist für den Vollzugsbereich des ho. Ressorts vor allem im Zuge der im Rahmen der Heeresreform durchzuführenden Veräußerung von militärischen Sonderbauten und Kasernen ein erheblicher Mehraufwand zu erwarten.

Unter **militärischen Sonderbauten** sind insbesondere Anlagen der Landesbefestigung (Bunker), Radaranlagen, Fernmelde- und Fernmeldeaufklärungsanlagen sowie Anlagen mit besonderen Erfordernissen an die militärische Sicherheit zu verstehen. Alle militärischen Sonderbauten sind von ihrer Bauart her für spezielle militärische Einsatzerfordernisse konstruiert, wobei Fragen der Energieeffizienz nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Zum Verkauf gelangen derzeit vor allem nicht mehr benötigte Anlagen der Landesbefestigung.

Ebenfalls zum Verkauf gelangen sollen im Zuge der derzeit anlaufenden umfassenden Streitkräftereform nicht mehr benötigte **Kasernen**. Dazu ist zu bemerken, dass der Erwerb ehemaliger Kasernen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht zur Nutzung bestehender Gebäude, sondern zur Baulandgewinnung durch Abriss der bestehenden Bebauung erfolgt. Es erscheint in diesem Zusammenhang den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu widersprechen, für abzureißende Gebäude Energieausweise zu erstellen.

*Aus den vorgenannten Gründen sollten im § 5 nach der Ziffer 3 die untenstehenden neuen Ziffern 4 und 5 eingefügt und die derzeitige Ziffer 4 als Ziffer 6 bezeichnet werden:*

- „4. militärische Sonderbauten, insbesondere Anlagen der Landesbefestigung;
- 5. Gebäude, welche zum Zwecke des Abbruchs veräußert werden;“

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung auf elektronischem Wege übermittelt.

3. August 2005  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. MOSER